

Claudia Schopmann

Lesbische Frauen und weibliche Homosexualität im Dritten Reich

Forschungsperspektiven

1. Themenstellung und Forschungsergebnisse

Wie die Debatten um das Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen und den Ein- beziehungsweise Ausschluss lesbischer Frauen gezeigt haben, wird es der vielfältigen Lebenssituation lesbischer Frauen nicht gerecht, wenn ihre Erinnerungswürdigkeit in Frage gestellt oder die Verfolgungssituation homosexueller Männer zum alleinigen Bewertungsmaßstab erhoben wird¹. Als jüngstes Beispiel sei hier auf die Ablehnung einer Widmungstafel für lesbische Frauen in der KZ-Gedenkstätte Ravensbrück seitens der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten Ende 2012 verwiesen². Der Begriff Verfolgung darf jedoch nicht nur auf polizeiliche und justizielle Repression bezogen werden.

Im Folgenden werde ich die Forschungsergebnisse zu Situationen lesbischer Frauen im Nationalsozialismus skizzieren, die vor allem auf meinen seit Mitte der 1980er Jahre erfolgten Untersuchungen basieren. Danach gehe ich auf Forschungsperspektiven und -möglichkeiten ein.

Das NS-Regime machte deutliche Unterschiede in der Repression gegen homosexuelle Männer einerseits und Frauen andererseits. Dieses geschlechtsspezifische Vorgehen zeigte sich besonders im Strafrecht – mit weit reichenden Folgen. Sexuelle Handlungen zwischen Frauen standen an sich nicht unter Strafe, im Gegensatz zu solchen zwischen Männern, die durch § 175 des Reichsstrafgesetzbuchs kriminalisiert wurden³. Gleichzeitig mit der Verschärfung des § 175 am 28. Juni 1935 hatte der Gesetzgeber auch den fundamentalen Rechtsgrundsatz „ohne Gesetz keine Strafe“ aufgehoben,

¹ Vgl. Corinna Tomberger, Das Berliner Homosexuellen-Denkmal: Ein Denkmal für Schwule und Lesben? in: Insa Eschebach (Hrsg.), Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus, Berlin 2012, S. 187–207.

² Vgl. Lesben- und Schwulenverband Berlin-Brandenburg, Keine Gedenktafel für lesbische Frauen in Ravensbrück (<http://berlin.lsvd.de/neuigkeiten/keine-gedenktafel-fur-lesbische-frauen-in-ravensbruck>).

³ Des Vergehens der Sodomie („Unzucht von Menschen mit Tieren“, § 175b StGB) wurden jedoch auch Frauen für fähig gehalten.

nach dem eine Handlung nur dann bestraft werden konnte, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. Nun konnten auch bislang straffreie Handlungen verfolgt werden – vorausgesetzt, sie galten nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes als strafbar und hätten nach dem „gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient“⁴. Was unter diesem schwammigen Begriff zu verstehen war, wurde nie genau definiert. Bis heute ist unklar, ob auf diese Weise auch Frauen wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen nach § 175 RStGB verurteilt wurden.

Anders war die Rechtslage in Österreich⁵. Dort sanktionierte der § 129 I b ÖStGB die „Unzucht mit einer Person desselben Geschlechts“ mit Zuchthaus von einem bis fünf Jahren. Dieses Gesetz betraf beide Geschlechter. Es wurde auch nach der Annexion Österreichs im März 1938 weiterhin gegen Frauen – auch solche aus dem „Altreich“ – angewandt. Die unterschiedliche Intensität der strafrechtlichen Verfolgung in Österreich – der Frauenanteil der in Wien nach § 129 I b ÖStGB Verurteilten betrug in den Jahren zwischen 1938 und 1945 etwa fünf Prozent – ist symptomatisch für das geschlechtsspezifische Vorgehen der Nationalsozialisten. Es ist vor allem auf die unterschiedliche Beurteilung von weiblicher und männlicher Sexualität und auf die Geschlechterhierarchie im Dritten Reich zurückzuführen. Aufgrund der vielfältigen Kontrollmechanismen gegenüber Frauen im familiären, rechtlichen, politischen und ökonomischen Bereich konnte auf eine systematische Anwendung des Strafrechts als Mittel zur Abschreckung und Einschüchterung offenbar verzichtet werden.

Auch die Tatsache, dass Frauen von einflussreichen Positionen und Berufen weitgehend ausgeschlossen waren und ihnen keine eigenständige, vom Mann unabhängige Sexualität zugestanden wurde, führte dazu, dass weibliche Homosexualität als sozial ungefährlicher und im Sinne der Bevölkerungspolitik weniger bedrohlich galt als männliche Homosexualität. Die Auflösung der nicht-nationalsozialistischen Frauenbewegungen 1933 und die Kontrolle über Millionen „arische“ Frauen in NS-Organisationen trug hierzu bei. Daher

⁴ Die Strafrechtsnovelle vom 28. 6. 1935 lautete (§ 2 StGB): „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbare Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.“ Strafgesetzbuch mit den wichtigsten Nebengesetzen, München/Berlin³ 1936, S. 3.

⁵ Vgl. Johann Karl Kirchknopf, Die Verfolgung weiblicher Homosexualität in Wien während der NS-Zeit. Rechtshistorische und quantitative Perspektiven, Diplomarbeit, Wien 2012; vgl. dazu den Beitrag von Johann Karl Kirchknopf in diesem Band.

glaubten die Machthaber, auf eine systematische Strafverfolgung lesbischer Frauen verzichten zu können.

Anders war die Rechtslage in Fällen, in denen lesbische Handlungen mit Untergebenen oder Minderjährigen, gewaltsam oder öffentlich begangen wurden. Sie konnten nach §§ 174, 176 und 183 RStGB, die „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ unter Strafe stellten, verfolgt werden. Der gleichgeschlechtliche Kontext blieb in der Statistik jedoch unsichtbar, so dass nicht festzustellen ist, wie viele solche Fälle es gegeben haben mag.

Dies schützte jedoch nicht vor Denunziationen; auch weibliche Homosexualität wurde gesellschaftlich geächtet und entsprach nicht dem „gesunden Volksempfinden“. Die Infrastruktur (Vereinigungen, Lokale, Periodika), die in einigen Großstädten in den 1920er Jahren existiert hatte, wurde 1933 weitgehend zerschlagen oder unter Beobachtung gestellt. Allein der Verdacht gegen Frauen oder ihre Benennung in anderen Verfahren reichte für polizeiliche Ermittlungen, Hausdurchsuchungen, Verhöre und andere Maßnahmen. Wenn einzelne Frauen ins Visier des Regimes gerieten, mussten auch sie mit Repressionen rechnen – mit unterschiedlichen Konsequenzen.

Es gibt Belege, dass die Polizeibehörden verdächtige Frauen im Zuge von Ermittlungsverfahren namentlich registrierten, um unter Umständen gegen sie vorgehen zu können. Offenbar hat auch das Rassenpolitische Amt der NSDAP spätestens seit 1938 Namen und Adressen lesbischer Frauen gesammelt. Welche Konsequenzen diese Registrierungen hatten, ist bisher nicht bekannt. Jeder legalen Grundlage entbehrte das Vorgehen der Nationalsozialisten, als Volks- oder Staatsfeinde deklarierte Menschen ohne richterlichen Beschluss in ein Konzentrationslager einzuweisen. Wenn Frauen aufgrund gleichgeschlechtlichen Verhaltens in ein KZ eingewiesen wurden, wurden sie nicht wie homosexuelle Männer mit einem rosa Winkel gekennzeichnet, sondern anderen Häftlingsgruppen zugeordnet. Die Frage, ob diese Frauen tatsächlich lesbisch waren oder sich entsprechend verhalten haben, ist zweitrangig und kann aufgrund der Quellenlage ohnehin kaum eindeutig geklärt werden. Entscheidend ist, dass das NS-Regime auf tatsächlich oder vermeintlich sexuell abweichendes Verhalten repressiv reagierte.

Für Frauen, die deshalb (oder aus zusätzlichen weiteren Gründen) inhaftiert wurden, gab es also keine spezielle Häftlingskategorie. Dies erschwert die Suche nach ihren Spuren erheblich und macht quantitative Angaben zu ihrer Anzahl unmöglich. Allerdings gab es unter den Gefangenen *aller* Häftlingsgruppen lesbische Frauen beziehungsweise lesbisches Verhalten, das bei

den Mitgefangenen in aller Regel auf Ablehnung stieß und von der Lagerleitung bei Entdeckung geahndet wurde⁶.

2. Forschungsperspektiven und -möglichkeiten

Wenn es um die Erforschung der Erfahrungen lesbischer Frauen im Dritten Reich geht, sollten wir uns von eindimensionalen Vorannahmen verabschieden. Es gab vielfältige Formen von Diskriminierung, Repression und Verfolgung. Diese haben jedoch nicht unbedingt (archivalische) Spuren hinterlassen. Das Fehlen systematischer Strafverfolgung bedeutete nicht zwangsläufig, dass lesbische Frauen unbehelligt blieben. Ebenso wenig ist der Umkehrschluss zutreffend, dass alle lesbischen Frauen Repressionen ausgesetzt waren. Auch ein totalitäres Regime wie der NS-Staat bot mitunter Nischen und eröffnete Handlungsspielräume. Das Leben lesbischer Frauen war, wie das aller Menschen im Dritten Reich, von unterschiedlichen Faktoren geprägt: von der rassistischen Zuordnung, der Schichtzugehörigkeit, weltanschaulichen und politischen Einstellungen und anderem mehr. Wenn es um die Rekonstruktion einer Alltagsgeschichte lesbischer Frauen geht, sollten auch die Spuren lesbischer NS-Sympathisantinnen und Täterinnen⁷, wo sie sichtbar werden (etwa in Frauenorganisationen wie dem BDM oder dem Reichsarbeitsdienst), nicht ausgeblendet werden.

Seit den 1990er Jahren hat sich die Archivlandschaft erheblich verändert. Neue Quellenbestände wurden der Forschung zugänglich, etwa die Unterlagen des Internationalen Suchdiensts des Roten Kreuzes in Bad Arolsen⁸. Darüber hinaus wurden inzwischen viele Archivbestände (teilweise) erschlossen und indiziert (etwa im Landesarchiv Berlin und im Staatsarchiv Hamburg). Andererseits erschwert der Datenschutz die Forschung: Akten,

⁶ Vgl. dazu den Beitrag von Ulrike Janz in diesem Band.

⁷ So wurde etwa Anneliese Kohlmann (1921–1977) 1944 als SS-Aufseherin verpflichtet und war dann in zwei Außenkommandos des KZ Neuengamme sowie in Bergen-Belsen eingesetzt. Im zweiten Bergen-Belsen-Prozess vor einem britischen Militärgericht wegen Misshandlungen von KZ-Häftlingen angeklagt, sagte sie 1946 aus, dass sie 1944/45 zwar verlobt gewesen sei, aber sexuelle Beziehungen zu Frauen gehabt habe. Vgl. Claudia Taake, *Angeklagt. SS-Frauen vor Gericht*, Oldenburg 1998, S. 106.

⁸ Dank der Öffnung des ITS konnte ich die Verfolgungsgeschichte von Margarete Rosenberg rekonstruieren, von der bis dahin nur bekannt war, dass sie am 30.11.1940 als „Politische“ mit dem Zusatz „lesbisch“ ins KZ Ravensbrück eingeliefert worden war. Vgl. Claudia Schoppmann, Elsa Conrad, Margarete Rosenberg, Mary Pünjer, Henny Schermann. Vier Porträts, in: Eschebach (Hrsg.), *Homophobie und Devianz*, S. 97–111, hier S. 100–104.

die personenbezogene Daten enthalten, können frühestens zehn Jahre nach Tod oder 90 Jahre nach Geburt der Betroffenen eingesehen werden (es sei denn, das Archiv gewährt unter Auflagen eine Schutzfristverkürzung). Es gibt also keine spezifischen, geschlossenen Quellenbestände, die zur Auswertung zur Verfügung stehen. Auch besteht heute aus Altersgründen fast keine Möglichkeit mehr, Interviews mit Zeitzeuginnen oder Zeitzeugen durchzuführen. Dennoch gibt es verschiedene Forschungsansätze; was sich realisieren lässt, hängt neben der Quellenüberlieferung vor allem von personellen und finanziellen Ressourcen ab.

Strafrecht: Untersucht werden sollte, ob aufgrund der Strafrechtsnovelle (§ 2) vom Juni 1935 auch Frauen wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen nach § 175 RStGB verurteilt wurden – und nicht ausschließlich wegen Mittäterschaft, Beihilfe und Anstiftung zur Straftat eines Mannes, wie dies Rainer Hoffschildt noch 2012 behauptet hat⁹. Der Autor weist nach, dass von 154 eruierten abgeurteilten Frauen 132 zwischen 1882 bis 1969 nach § 175 RStGB verurteilt wurden, davon 23 Frauen in den Jahren 1933 bis 1942. Von den 132 Verurteilungen erfolgten 74 nach § 175 RStGB, „bei denen die ‚Straftat‘ nicht genau angegeben ist, 30 Verurteilungen wegen Beihilfe zu homosexuellen Handlungen unter Männern“¹⁰, und 28 Verurteilungen betrafen Sodomiefälle („Unzucht von Menschen mit Tieren“, § 175 b). Hoffschildts Angaben beruhen auf den veröffentlichten Urteilsstatistiken, nicht aber auf Strafakten oder ähnlichen Unterlagen, die Aussagen zum jeweiligen Tathintergrund ermöglichen.

Delikt-Recherche: Sinnvoll erscheint eine Durchsicht verschiedener Straftatbestände in ausgewählten Archiven, deren Bestände nach Namen, Delikten und Schlagworten erschlossen sind. Infrage kommen Delikte wie: „Unzucht“ mit Abhängigen (§ 174) und mit Minderjährigen (§ 176), Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183), grober Unfug (§ 360), Kuppelei (§ 180), Prostitution (§ 327 und § 361).

Bestands-Recherche: Denkbar ist die Durchsicht aller Ermittlungsakten gegen Frauen, etwa im Landesarchiv Berlin (von insgesamt rund 160000

⁹ Vgl. Rainer Hoffschildt, Mindestens 154 Frauen kommen aufgrund des „§ 175“ vor Gericht (www.huk-hannover.de/vehn/aufsaeetze/Frauen-und-P175.pdf).

¹⁰ Ebenda, S. 8. Bei Recherchen im ITS fanden sich Hinweise auf eine der Verurteilten: die 22jährige Janine L. wurde 1941 wegen „widernatürlicher Unzucht“ vom Amtsgericht Lemgo zu einer Geldstrafe verurteilt; eine Strafkarte ist nicht überliefert, so dass der Tathintergrund unbekannt bleibt. Vgl. Christian-Alexander Wäldner/Claudia Schoppmann, Lesbengeschichte im Nationalsozialismus – neue Spuren, in: Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten 11 (2009), S. 142 ff.

Ermittlungsakten entfallen 16000 bis 20000 auf Frauen). Dadurch würde sichergestellt, dass keine relevanten Akten, die möglicherweise unter anderen als den oben genannten Straftatbeständen (§ 174 ff.) indiziert sind, unberücksichtigt bleiben.

Behörden und Institutionen des NS-Staats: Infrage kommen Unterlagen von Behörden und Institutionen, die bezüglich weiblicher Homosexualität eine Rolle gespielt haben können, zum Beispiel: Weibliche Kriminalpolizei (zuständig für „Sittlichkeitsdelikte“ und weibliche Beschuldigte); BDM und Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend; Erziehungs- oder Fürsorgeheime; psychiatrische Anstalten; Gefangenenanstalten; Gesundheitsämter (zuständig für die Kontrolle von Prostituierten); Rassenpolitisches Amt der NSDAP („Lesbenkartei“); Amtsgerichte: Scheidungsunterlagen (Eheanfechtungen), Entmündigungsverfahren, Pfllegschaftsakten.

Archivbestände: Zu prüfen wäre, ob sich in den Beständen des ITS, die erst seit etwa 2008 der Allgemeinheit zu Forschungszwecken zugänglich sind, relevante Unterlagen befinden. Neben personenbezogenen Dokumenten kämen Unterlagen der 1936 von Himmler gegründeten Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung in Frage, durch die über 100000 Personen erfasst wurden, die im Verdacht standen, homosexuell zu sein. Da diese Akten bisher als vernichtet galten, ist nicht bekannt, ob von dieser Abteilung des Reichskriminalpolizeiamts auch Frauen erfasst wurden und wenn ja, welche Konsequenzen dies für die Betroffenen hatte. Ertragreich könnte auch die Durchsicht der teilweise im ITS überlieferten Gestapokarteien mehrerer Städte sein: unter anderem Frankfurt am Main (mit 132000 Karteikarten der größte Bestand), Hamburg, Koblenz, Münster, Osnabrück, Trier, Wiesbaden und Würzburg. Eine solche Recherche ist wegen des Zeitaufwands nur als Kooperationsprojekt durchführbar¹¹.

Biographische Recherchen: Angesichts einer Forschungslage, die quantitative Zugänge erschwert, sind biographische Herangehensweisen (Einzelfallstudien) besonders wichtig. Während etwa polizeiliche Ermittlungsakten die Sichtweisen der Verfolgungsbehörden (Fremdzuschreibungen) spiegeln, erlauben (auto-)biographische Zeugnisse einen stärkeren Fokus auf der Selbstwahrnehmung der Betroffenen. Sinnvoll wäre es, den in einschlägigen

¹¹ Anhand der Gestapokartei Frankfurt könnte die Identität einer Ortsgruppenführerin des Deutschen Frauenwerks aus dem Unterlahnkreis ermittelt werden, die am 15. 1. 1945 von der Gestapo Frankfurt wegen „lesbischer Beziehungen“ nach Ravensbrück überführt wurde; die Feststellung des Namens würde weitere Recherchen ermöglichen. Vgl. Claudia Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler ²1997, S. 240.

Veröffentlichungen¹² und in diversen Aktenfunden genannten Namen mittels weiterführender Recherchen, etwa im Landesarchiv Berlin und bei Entschädigungsämtern, nachzugehen. Auch aus anderen Forschungszusammenhängen (etwa der Gedenkstätte Stille Helden¹³ in Berlin-Mitte) sind eine Reihe von Namen bekannt, zu denen sich weitere Recherchen lohnen würden. Dies würde dazu beitragen, die unterschiedlichen Lebenssituationen lesbischer Frauen sichtbar zu machen. Problematisch ist freilich, dass Begriffe wie lesbisch und homosexuell bis weit in die 1970er Jahre negativ besetzt waren und möglicherweise in Ego-Zeugnissen nicht verwendet wurden.

¹² Vgl. auch die biographischen Hinweise auf www.lesbengeschichte.de.

¹³ Vgl. Claudia Schoppmann, Sprung ins Nichts. Überlebensstrategien lesbischer Jüdinnen in NS-Deutschland, in: *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten* 14 (2012), S. 142–160. Bei diesen Recherchen fand ich auch Informationen zu einem/einer Intersexuellen; Kurzbiographie Hans (Hansi-Marion) Bernhard, Gedenkstätte Stille Helden, Recherchestation.

